

Kapitel IV: Studienfinanzierung – Teil A

Kapitel IV: Studienfinanzierung – Teil A.....	69
A. Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts.....	70
1. Leistungen nach dem BAföG.....	71
1.1 BAföG allgemein: Voraussetzungen, Leistungen und Antragstellung	71
a. Voraussetzungen.....	71
b. Leistungen	71
c. Beantragung.....	71
d. Beratungspflicht	71
e. In Zweifelsfällen: Möglichkeit des Vorabentscheids.....	72
f. Kein Anspruch auf BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung, die länger als drei Monate andauert	72
g. Ausbleiben des BAföG.....	72
h. Ausbleiben angerechneter Elternleistungen – Vorausleistung von Ausbildungsförderung	72
1.2 BAföG – Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit	73
a. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern/des Ehegatten.....	73
b. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende.....	73
c. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus	74
d. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung	76
e. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund nach Auftreten einer Behinderung oder chronischen Krankheit während des Studiums.....	76
f. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn	77
2. Nur in Ausnahmesituationen: Leistungen nach SGBII und SGB XII zum laufenden Lebensunterhalt	79
2.1 Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II und SGB XII: Ausschlussklausel und Ausnahmesituationen.....	79
a. Ausschlussklausel	79
b. Ausnahmesituationen als Voraussetzung für Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II und SGB XII bei Studierenden....	80
c. Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB XII.....	81
2.2 Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt in besonderen Härtefällen	81
a. Besondere Härtefälle	81
b. Ermessensspielraum des Amtes.....	82
c. Umfang der Leistungen	82
2.3 Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit.....	83
2.4 Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung	83
3. Stipendien als Zusatzfinanzierung.....	85
4. Bildungskredit der Bundesregierung in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen	87

A. Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts

Der ausbildungsgeprägte Unterhalt umfasst die üblicherweise anfallenden laufenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten während des Studiums (§ 11 BAföG).

Wie für alle Studierenden steht auch für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit ohne genügend Eigenmittel Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zur Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts an erster Stelle.

Eine Ausschlussklausel in den Sozialgesetzbüchern II und XII bestimmt darüber hinaus, dass Studierende im Prinzip keinen Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. SGB XII (Sozialhilfe) haben. Hiermit soll sicher gestellt werden, dass mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe keine Ausbildungsförderung für Studierende neben dem BAföG eröffnet wird. In welchen besonderen Ausnahmesituationen diese Klausel nicht gilt, wird unter Punkt 2 erklärt.

Nicht erfasst vom Ausschluss ist allerdings der nichtausbildungsgeprägte Unterhalt, d. h. solcher Bedarf, der zwar dem Lebensunterhalt zuzuordnen ist, aber auf besonderen Umständen beruht, die von einer Ausbildung unabhängig sind. Dazu zählt insbesondere Unterhaltsbedarf, der zurückzuführen ist auf Behinderung, Schwangerschaft und Alleinerziehung bzw. auf die Notwendigkeit, sich kostenaufwändig zu ernähren. Dieser besondere Bedarf wird vom BAföG, das ja für die Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts da ist, generell nicht abgedeckt. Die entsprechenden Regelungen nach SGB II und SGB XII werden im Kapitel IV. B besprochen.

Weitere Möglichkeiten, den laufenden Lebensunterhalt – zumindest in bestimmten Ausbildungsphasen – zu finanzieren, sind Stipendien und der Bildungskredit des Bundes.

In einigen Bundesländern werden z. Z. Gesetze zur Einführung von allgemeinen Studiengebühren bzw. Studienbeiträgen vorbereitet, die gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts „sozialverträglich“ gestaltet sein müssen. Bitte informieren Sie sich aktuell über die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern, insbesondere ggf. über Finanzierungsmodelle und mögliche Nachteilsausgleichsregelungen (Links s. u.).

www.studentenwerke.de/ – Stichwort „Studienfinanzierung/ Studiengebühren“
www.studis-online.de/ – Informationen zum Thema Studiengebühren

1. Leistungen nach dem BAföG

1.1 BAföG allgemein: Voraussetzungen, Leistungen und Antragstellung

a. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem BAföG ist, dass der Lebensunterhalt weder durch eigenes Einkommen und Vermögen noch durch Einkommen des Ehegatten, der Ehegattin oder der Eltern bzw. durch andere Kostenträger voll gedeckt wird. Andere Kostenträger sind z. B. dann zuständig, wenn eine Behinderung vorliegt und diese Folge eines Impfschadens, eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls beim Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule ist.

b. Leistungen

Leistungen nach dem BAföG werden als Teilzuschussförderung gezahlt, wobei die Förderung bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer jeweils zur einen Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen Hälfte als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt wird. Das gilt auch für Fernstudiengänge, sofern sie die gleichen Zugangsvoraussetzungen und Studienabschlüsse wie Universitäten und Fachhochschulen haben.

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen – z. B. zur Finanzierung technischer Hilfsmittel oder persönlicher Assistenzen – finden im BAföG keine Berücksichtigung. Die Übernahme von Kosten für die behinderungsbedingten Mehrbedarfe während des Studiums kann über die Sozialhilfe (SGB XII) bzw. die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) beantragt werden (s. Kap. IV. B „Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs“).

c. Beantragung

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG beantragen Sie schriftlich bei dem für Ihre Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (zuständig: die örtlichen Studentenwerke bzw. in Rheinland-Pfalz die Hochschulen), nachdem Sie eine Studienplatzzusage erhalten haben. Die Überweisungen erfolgen monatlich im Voraus ab dem Monat, in dem Sie Ausbildungsförderung beantragt haben, aber frühestens ab Semesterbeginn. Die Bearbeitungsdauer hängt entscheidend von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab.

d. Beratungspflicht

Allgemeine Informationen zum BAföG über Förderungsbedingungen, Höhe der Förderung und Rückzahlungsbedingungen können Sie via Internet über die Seiten des Deutschen Studentenwerks und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung oder direkt beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung des für Sie zuständigen Studentenwerks bzw. Ihrer Hochschule in Rheinland-Pfalz erhalten.

Die Ämter für Ausbildungsförderung sind verpflichtet, Studierende und deren Eltern hinsichtlich der individuellen Voraussetzungen einer Förderung nach dem BAföG zu beraten (vgl. § 41 Abs. 3 BAföG).

Bei Bedarf übernimmt das Amt für Ausbildungsförderung nach vorheriger Vereinbarung die Kosten für eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in.

e. In Zweifelsfällen: Möglichkeit des Vorabentscheids

Im Rahmen der Beantragung einer Vorabentscheidung (vgl. § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BAföG) kann man sich in Zweifelsfällen hinsichtlich bestimmter besonderer Voraussetzungen – z. B. die Altersgrenze betreffend – vorab Klarheit darüber verschaffen, ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach BAföG besteht.

f. Kein Anspruch auf BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung, die länger als drei Monate andauert

Ausbildungsförderung wird für längstens drei Monate auch dann weiter bezahlt, wenn Studierende aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft vorübergehend – aber vollständig – daran gehindert sind, das Studium durchzuführen (§ 15 Abs. 2 a BAföG).

Dauern die Umstände länger als drei Monate an – z. B. bei einem halbjährigen Krankenhausaufhalt inkl. Rehabilitation – muss das BAföG-Amt davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Zahlungen werden bis zur Wiederaufnahme des Studiums eingestellt. Für diese Zeit sollten sich Studierende vom Studium beurlauben lassen und – wenn nötig – Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII beantragen (s. Sozialleistungen in Ausnahmefällen). Anderenfalls kann es zu Rückzahlungsforderungen kommen. BAföG wird nur für Zeiten gezahlt, in denen man tatsächlich einer Ausbildung nachgeht.

Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Situationen, in denen das Studium krankheitsbedingt länger als drei Monate unterbrochen wird. Sie betreffen nicht Studierende, deren Möglichkeiten zu studieren, behinderungsbedingt vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sind.

g. Ausbleiben des BAföG

Sind Studierende lediglich deshalb ohne Einkommen, weil das BAföG nicht rechtzeitig gezahlt wird, steht ihnen nicht schon deshalb ein Anspruch auf andere Sozialleistungen zur Finanzierung des laufenden Unterhalts nach SGB II oder XII zu. Kann das BAföG-Amt die erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Wochen treffen oder die Zahlung absehbar nicht binnen zehn Wochen aufnehmen, werden zunächst Abschlagszahlungen bis zu 360,- € monatlich geleistet. Notfalls können Studierende beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung wegen der BAföG-Zahlung stellen. Viele Studentenwerke verfügen auch über Darlehenskassen, um Studierenden in Fällen kurzfristiger, akuter finanzieller Notlage zu helfen.

h. Ausbleiben angerechneter Elternleistungen – Vorausleistung von Ausbildungsförderung

Leisten Eltern ihren gemäß BAföG berechneten Unterhaltsbeitrag nicht und ist dadurch die Ausbildung gefährdet, kann auf Antrag und nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet werden (§ 36 BAföG). Auch hier besteht i. d. R. kein Anspruch auf andere Sozialleistungen.

1.2 BAföG – Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

Das BAföG sieht einige Regelungen für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit vor, die behinderungsspezifische Nachteile ausgleichen sollen.

a. Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern/des Ehegatten

Eine Behinderung wird insofern berücksichtigt, als bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern/des Ehegatten auf Antrag der Eltern/des Ehegatten ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt werden kann.

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.“ (§ 25 Abs. 6 BAföG)

Berücksichtigt wird nicht nur die Behinderung des/der antragstellenden Auszubildenden, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Bei mehreren Familienmitgliedern mit einer Behinderung erhöht sich somit der Freibetrag entsprechend.

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Aufwendungen für Familienmitglieder mit Behinderung muss beim Amt für Ausbildungsförderung extra beantragt und ausführlich nachgewiesen werden. Zur Beantragung müssen die Eltern bzw. der Ehegatte eine „Erklärung über außergewöhnliche Belastungen“ (Vordruck beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung) ausfüllen und zusammen mit der Kopie des Schwerbehindertenausweises des/der Auszubildenden bzw. des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts als Nachweis einer Behinderung beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen. U. U. können zusätzliche Belege erforderlich werden. Der Antrag muss vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums (vgl. § 50, Abs. 3 BAföG) gestellt werden.

► Ein Antrag auf BAföG-Förderung sollte auf alle Fälle gestellt werden, weil die behinderungsbedingten Aufwendungen u. U. die Freibetragsgrenze erheblich verschieben können.

b. Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende

Zusätzlich zum Vermögensfreibetrag von 5.200,- €, der jedem Auszubildenden zusteht, kann ein weiterer Teil des Vermögens in Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten anrechnungsfrei bleiben (§ 29 Abs. 3 BAföG).

Eine Härte liegt insbesondere dann vor, soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll.

Eine Härte liegt auch vor, solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde (vgl. Tz 29.3.2. BAföGVwV).

c. Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Wie lange Sie Studienförderung erhalten, richtet sich im Allgemeinen nach der für jeden Studiengang festgelegten Regelstudienzeit. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, dass über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet wird (§ 15 Abs. 3 BAföG).

Aufgrund von Behinderung

• Beantragung

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG ist u. a. eine Behinderung ein Grund, der zu einer angemessenen Verlängerung der Förderung führen kann. In dem Zusammenhang müssen Sie nachweisen:

- die Behinderung selbst
- die ursächlich auf die Behinderung zurückzuführenden Ausbildungsverzögerungen
- die Unmöglichkeit bzw. die Unzumutbarkeit, diese Verzögerung zu verhindern
- die tatsächlichen Zeitverluste.

• Nachweis der Behinderung

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Absatz 1 SGB IX)

Bei der Feststellung der Behinderung geht das Amt für Ausbildungsförderung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Allgemeinen von Bescheinigungen anderer Stellen aus, z. B. dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen. Diese Nachweise sind aber nicht zwingend erforderlich. Andere geeignete Nachweise, z. B. fachärztliche Gutachten, sind zulässig, wenn aus ihnen hervorgeht, dass eine Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition (s. o.) vorliegt. Das ist u. U. für jene Studierende wichtig, die keinen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beantragen wollen.

• Nachweis der behinderungsbedingten Umstände einer Studienzeitverlängerung

Bei der Beantragung der Förderung über die Förderungshöchstgrenze hinaus muss individuell und konkret nachgewiesen werden, dass sich die Ausbildung ursächlich aufgrund einer Behinderung verzögert hat und es nicht möglich bzw. zumutbar war, diese Verzögerung zu verhindern. Außerdem muss nachgewiesen werden, um welchen

Zeitraum sich das Studium aufgrund der Behinderung konkret verlängert hat. Dies gilt ggf. für jeden Studienabschnitt separat, d. h. sowohl für das Grund- als auch für das Hauptstudium.

- ▶ Der Nachweis der Behinderung allein reicht nicht aus, um eine Förderung über die Förderungshöchstgrenze hinaus zu beantragen.
- ▶ Der Antrag auf Verlängerung der Förderung muss rechtzeitig – nämlich vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums – gestellt werden.

- **Verzögerungen im Grundstudium unbedingt rechtzeitig geltend machen**

Behinderungsbedingte Verzögerungen im Grundstudium können im Zusammenhang mit dem obligatorischen Leistungsnachweis am Ende des vierten Semesters (§ 48 Abs. 2 BAföG) geltend gemacht werden. Wenn Sie aufgrund einer Behinderung nachweislich nicht in der Lage waren, die geforderten Leistungen bis zu diesem Termin zu erbringen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen. Die Verzögerungsgründe müssen dem BAföG-Amt dargelegt werden. Wenn das BAföG-Amt Ihre Begründung in diesem Fall anerkennt und sich Ihr Hauptstudium aufgrund der gleichen Umstände ebenfalls verlängert, wird das BAföG-Amt diese dann mit hoher Wahrscheinlichkeit als Gründe für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anerkennen, vorausgesetzt Sie stellen einen entsprechenden Antrag.

Lag dagegen eine Behinderung bereits im Grundstudium vor und wurde der BAföG-Leistungszwischennachweis fristgerecht vorgelegt, ist davon auszugehen, dass während des Grundstudiums die Behinderung offensichtlich nicht Ursache für eine Studienzeitverzögerung war. Bei einem späteren Antrag auf BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann diese Tatsache – sofern sich keine Verschlechterung des Zustands bzw. Veränderung der Gesamtsituation nachweisen lässt – als Indiz dafür gewertet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit hätte abgeschlossen werden können. In diesem Fall müssen andere Tatsachen vorgetragen und Nachweise erbracht werden, um einen weitergehenden Anspruch zu begründen.

- ▶ Schätzen Sie Ihre Leistungsfähigkeit schon im Grundstudium realistisch ein und bemühen Sie sich ggf. rechtzeitig um entsprechende Fristverlängerung. Ansprüche auf BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, die sich auf Umstände im Grundstudium beziehen, können später – also im Hauptstudium – u. U. nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb sollten Sie ggf. entsprechende behinderungsbedingte Einschränkungen dem BAföG-Amt im Zusammenhang mit dem Leistungszwischennachweis angeben.
- ▶ Es kann hilfreich sein, wenn Sie schriftlich Ihren Studienverlauf dokumentieren, damit Sie bei Bedarf dem BAföG-Amt gegenüber behinderungsbedingte Studienverzögerungen nachweisen können. Das kann u. U. auch im Zusammenhang mit der Befreiung von „Langzeitstudiengebühren“ wichtig werden.

- **Bewilligung**

Wird dem Antrag statt gegeben, wird Ausbildungsförderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, und zwar für diesen Zeitraum in voller Höhe als Zuschuss (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Aufgrund von Krankheit

Die Verlängerung der Förderung ist auch aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) möglich. Eine Krankheit kann nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG ein solcher schwerwiegender Grund sein. Auch hier muss nachgewiesen werden, dass die Krankheit ursächlich für die Verzögerung war und dass eine Verhinderung der Verzögerung auf zumutbare Weise nicht möglich war.

Hilfe zum Studienabschluss

Wird eine Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus abgelehnt, besteht immer noch die Möglichkeit, eine Studienabschlussförderung nach BAföG (§ 15 Abs. 3 a BAföG) zu beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie spätestens innerhalb der anschließenden vier Semester nach Auslaufen der Förderung zur Abschlussprüfung zugelassen werden und dass das Studium gemäß Bescheinigung der Prüfungskommission innerhalb von maximal 12 Monaten abgeschlossen werden kann. Die Hilfe zum Studienabschluss besteht darin, dass für die Prüfungsphase – maximal für 12 Monate – ein verzinsliches Bankdarlehen in Anspruch genommen werden kann.

d. Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

Ehemalige BAföG-Bezieher/innen müssen damit rechnen, dass sie in der Regel fünf Jahre nach Auslauf der Förderung mit der Rückzahlung der Darlehenssumme beginnen müssen. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel in Raten.

Eine Freistellung ist möglich, wenn das Einkommen bestimmte monatliche Sätze nicht übersteigt (vgl. § 18 a Abs. 1 BAföG) bzw. die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist. Dabei können BAföG-Empfänger/innen mit Behinderung und chronischer Krankheit die Berücksichtigung behinderungsbedingter erhöhter Aufwendungen (entsprechend § 33 b des Einkommenssteuergesetz) als zusätzlichen Härtefreibetrag geltend machen. Dadurch erhöht sich der Freibetrag, bis zu dem man von der Rückzahlung freigestellt werden kann (§ 18 a Abs. 1 BAföG).

e. Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund nach Auftreten einer Behinderung oder chronischen Krankheit während des Studiums

Da ein Fachrichtungswechsel u. U. dazu führen kann, den Anspruch auf BAföG zu verlieren, sollte man sich unbedingt vorher beim Amt für Ausbildungsförderung, dem AStA und anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Lassen Sie sich vom örtlichen Amt für Ausbildungsförderung ggf. einen Vorabentscheid ausstellen.

Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch oder Schwerpunktverlagerung?

Vorab müssen Sie klären, ob es sich bei dem beabsichtigten Wechsel tatsächlich um einen Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch oder lediglich um eine Schwerpunktverlagerung handelt. Letzteres liegt dann vor, wenn die erbrachten Leistungsnachweise auch in der neuen Studienrichtung anerkannt werden oder Nebenfächer in Lehramts- und Magisterstudiengängen getauscht werden.

Unterscheidung zwischen wichtigem und unabweisbarem Grund

Das BAföG unterscheidet einen Wechsel aus wichtigem und aus unabweisbarem Grund.

Aus **wichtigen** Gründen – wozu auch Eignungsmangel oder Neigungswandel zählen können – haben alle Studierenden bis zum Anfang des vierten Semesters die Möglichkeit, die Fachrichtung zu wechseln, ohne den Anspruch auf BAföG einzubüßen. Seit Januar 2005 gilt, dass bei erstmaligem Fachrichtungswechsel bzw. Studienabbruch bis zum Anfang des 3. Semesters keine schriftliche Begründung mehr abgegeben werden muss. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird als Regelfall unterstellt. Bei einem späteren – also bis zum Anfang des 4. Semesters – oder einem weiteren Wechsel ist aber nach wie vor eine Begründung abzugeben. Die bei einem Wechsel/Abbruch aus wichtigem Grund in der aufgegebenen Fachrichtung verbrachten Semester werden auf die Förderungshöchstdauer der neuen Fachrichtung allerdings wie bisher angerechnet. Die dann über diese Förderungshöchstdauer zusätzlich zugestandene Zeit wird ausschließlich als verzinsliches Bankdarlehen gezahlt (§ 7 Abs. 3 BAföG).

Ein Studiengangwechsel nach Beginn des vierten Semesters wird nur dann wie ein Erststudium gefördert (Zuschuss/zinsloses Darlehen), wenn unabweisbare Gründe dazu führen, dass aufgrund bestimmter Umstände das bisherige Studium nicht mehr fortgesetzt werden kann. So kann eine eintretende Behinderung oder chronische Krankheit dazu führen, dass die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist (vgl. § 7 Abs.3 Satz1 Nr. 2 BAföG) und der Studiengang gewechselt werden muss. Das kann der Fall sein, wenn ein Chemiestudent plötzlich allergisch auf eine Reihe von chemischen Substanzen reagiert.

Wenn unabweisbare Gründe vor Ablauf des 4. Fachsemesters verantwortlich sind für einen Fachrichtungswechsel, sollten diese Gründe beim BAföG-Amt unbedingt geltend gemacht werden, weil nur in diesem Fall der neue Studiengang wie ein Erststudium gefördert wird.

Der Zeitfaktor

Um der Notwendigkeit eines Wechsels aus unabweisbarem Grund Rechnung zu tragen, muss unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) – z. B. wenn der Krankenhausaufenthalt abgeschlossen ist und Sie ein Studium wieder aufnehmen können – der Wechsel des Studienganges eingeleitet werden.

f. Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Für Studierende, die beim Beginn der Ausbildung, für die sie BAföG beantragen, das 30. Lebensjahr vollendet haben, besteht in der Regel kein Anspruch auf BAföG. Diese Altersgrenze gilt auch für den Bachelor- und den darauf aufbauenden Masterabschluss. Der Masterstudiengang muss, um BAföG-gefördert zu werden, ebenfalls vor dem 30. Geburtstag begonnen werden. Ausnahmen sind aber möglich. Dazu zählt auch das Auftreten einer Behinderung bzw. Krankheit, die ein Studium notwendig werden lassen bzw. Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sein können.

Anspruch auf BAföG besteht aber in diesen Fällen nur dann, wenn Sie das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der

Bedürftigkeit aufnehmen (vgl. § 10 Absatz 3 Nr. 3 BAföG). Sobald Sie ggf. wieder in der Lage sind zu studieren – z. B. nach Krankenhausaufenthalt und Rehabilitationsmaßnahmen – müssen Sie sich umgehend um einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung bewerben.

www.bafög.bmbf.de/ – Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft inkl. BAföG-Rechner, BAföG-Formularen, Merkblättern und BAföG-Gesetzestexten

www.studentenwerke.de/ – Informationen des Dachverbands der Studentenwerke, Referat Studienfinanzierung Hotline des BMBF und der Studentenwerke: 0800-2236341

2. Nur in Ausnahmesituationen: Leistungen nach SGB II und SGB XII zum laufenden Lebensunterhalt

Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Wenn Studierende unterhaltssichernde Maßnahmen als Sozialleistungen beantragen wollen, wird seit 1. Januar 2005 von der Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit den Kommunen festgestellt, ob die Antragsteller/innen potentiell erwerbsfähig sind. Wer als erwerbsfähig gilt, wird im SGB II wie folgt festgelegt:

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ (§ 8 Abs. 1 SGB II)

Ansprüche nach SGB II oder SGB XII

Erwerbsfähige Studierende fallen unter die Bestimmungen des SGB II („Grundsicherung für Arbeitssuchende“). Für die anderen Studierenden, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind und auch nicht mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“ (§ 7 SGB II), gilt dagegen das SGB XII (Sozialhilfe). Bei letzteren unterscheidet man zwischen Antragsteller/innen, die auf Dauer – also voraussichtlich länger als sechs Monate – voll erwerbsgemindert sind und solchen, die nur befristet voll erwerbsgemindert sind. Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen haben Anspruch auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (4. Kap. SGB XII), vorübergehend voll erwerbsgeminderte Antragsteller/innen können u. U. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) beantragen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von unterhaltssichernden Maßnahmen nach SGB II und SGB XII sind nicht identisch. Unterschiede bei Voraussetzungen und Leistungen sowie die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten u. a. werden im Kapitel IV. B. 3 beschrieben. Im Folgenden werden die jeweils maßgebenden Paragraphen in SGB II und SGB XII genannt, die sich auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und die Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) beziehen. Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung wird unter Punkt 4 behandelt.

2.1 Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II und SGB XII: Ausschlussklausel und Ausnahmesituationen

a. Ausschlussklausel

Antragsteller/innen, die sich in einer Ausbildung befinden, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 22 SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 SGB II), es sei denn es liegt ein begründeter Härtefall vor. Für die Finanzierung der Ausbildung – also Lebensunterhalt und allgemein übliche Ausbildungskosten – ist stattdessen das BAföG vorgesehen.

Studierende an staatlichen Hochschulen und an anerkannten nicht staatlichen Hochschulen sind stets dem Grunde nach BAföG-berechtigt. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob tatsächlich Ausbildungsförderung bezogen wird bzw. ob Studierende

überhaupt berechtigt sind, BAföG zu beziehen. Nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung begründen die meisten der individuellen Versagensgründe im Zusammenhang mit dem BAföG-Ausschluss keinen Anspruch auf Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII. Das heißt konkret, dass

- ausländische Studierende, wenn sie nicht die Kriterien nach § 8 BAföG erfüllen
- Studierende in nicht BAföG-geförderten Zweitstudiengängen
- Studierende, die bei Studienaufnahme die zulässige Altersgrenze zum Bezug von BAföG überschritten haben
 - Studierende, die nach Geltendmachen aller Nachteilsausgleiche die BAföG-Förderungshöchstdauer überschritten haben,

nicht allein deswegen, weil sie vom Bezug des BAföGs ausgeschlossen sind, Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II oder SGB XII haben. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das Vorliegen einer „allgemeinen Härte“ keineswegs ausreichend, einen entsprechenden Leistungsanspruch zu rechtfertigen. Vielmehr ist es nach Auffassung des BVerwG vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Sozialhilferechts mit abzudecken. Inwieweit dies auf Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit anzuwenden ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

b. Ausnahmesituationen als Voraussetzung für Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II und SGB XII bei Studierenden

Es gibt Lebenslagen, in denen Studierende nicht von vornherein von Lebensunterhaltsleistungen nach SGB II bzw. SGB XII ausgeschlossen sind. In folgenden Fällen können Ansprüche bestehen:

- **Sicherung des Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen**

Ein besonderer Härtefall ist gegeben, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sind, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindern oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn Studierende ohne die unterhaltssichernden Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII in eine Existenz bedrohende Notlage gerieten, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnten.

- **Beurlaubung vom Studium**

Bei Beurlaubung vom Studium verlieren Studierende ihren Status als Auszubildende im Sinn von § 7 Abs. 5 SGB II bzw. § 22 SGB XII, haben also keinen Anspruch mehr auf BAföG-Leistungen. Stattdessen kann – sofern die Studierenden sich nicht selber helfen können – ein Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestehen.

- **Dauerhafte volle Erwerbsminderung**

Bei dauerhafter voller Erwerbsminderung (§ 8 Abs.1 SGB II) kann ein Antrag auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach SGB XII (4. Kap.) gestellt werden.

- **Nicht ausbildungsgeprägter Mehrbedarf beim Lebensunterhalt**

Zzgl. zum BAföG bzw. zu Eigenmitteln kann unter bestimmten Voraussetzungen von Studierenden ein Mehrbedarf zum Lebensunterhalt, der sich u. a. aufgrund von Behinderung oder Krankheit ergeben kann, nach SGB II bzw. SGB XII geltend gemacht werden (s. Kapitel IV.B.2/Stand April 2005).

c. Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB XII

Die ergänzenden Leistungen nach Kap. 5 - 9 SGB XII, zu denen insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Gesundheit zählen, fallen nicht unter die Ausschlussklausel.

2.2 Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt in besonderen Härtefällen

In **besonderen** Härtefällen **können** bei Wegfall des BaföG-Anspruchs oder anderer unterhaltssichernder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt bezogen werden.

a. Besondere Härtefälle

Sozialleistungen zur Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts sind immer nachrangig. Derartige Leistungen erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann bzw. wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere seinen Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann (vgl. § 2 SGB XII bzw. § 9 SGB II).

Eine Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts durch Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII setzt voraus, dass die Versagung der Finanzierung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Es müssen schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sein, die die Notlage hervorgerufen haben oder hervorrufen werden bzw. ein zügiges Studieren verhindern. Es zählt entscheidend die Besonderheit des Einzelfalls.

Auf die Rechtsprechung und Rechtsliteratur zu § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG Bezug nehmend, kann das Vorliegen eines besonderen Härtefalls ggf. in folgenden Fällen angenommen werden (Liste nicht abschließend):

- **Behinderungsbedingte Überschreitung von Alters- oder Förderungsgrenzen**

Ein besonderer Härtefall kann angenommen werden, wenn das Studium wegen Krankheit oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre. In diesen Fällen ist zunächst noch zu prüfen, ob nicht doch BAföG-Leistungen gewährt werden können, z. B. bei Überschreiten der Altersgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 4 BAföG oder bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 – 5 BAföG.

- **Gefahr der andauernden Erwerbslosigkeit**

Ein besonderer Härtefall kann dann vorliegen, wenn es einem/ einer Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit bei Abbruch der Ausbildung langfristig und

möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, den eigenen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern.

- **Unmittelbar bevorstehender Studienabschluss**

Ein besonderer Härtefall kann u. U. angenommen werden, wenn ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann. Ebenso kann eine besondere Härtefallsituation bestehen, wenn der Abschluss des Studiums „unmittelbar“ bevorsteht. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde. Vorrangig sind alle Härtefallregelungen nach dem BAföG auszuschöpfen.

- ▶ Ein Härtefall wird nicht anerkannt, wenn allein wirtschaftliche Gründe zum Aufgeben des Studiums zwingen. Es liegt auch dann kein Härtefall vor, wenn die erste BAföG-Zahlung sich verzögert oder wenn keine Ansprüche auf BAföG-Zahlung mehr bestehen.

- ▶ Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihren Hinweisen zur Durchführung des SGB II eine Liste von möglichen Härtefällen zusammengestellt. Die entsprechenden aktuellen Hinweise finden Sie im Internet, z. B. unter www.tacheles-sozialhilfe.de.

- b. Ermessensspielraum des Amtes**

Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, hat der Träger im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens zu entscheiden (§ 39 SGB I). Der Ermessensspielraum kann sich unter bestimmten Umständen auf Null reduzieren.

- c. Umfang der Leistungen**

Wird Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII in besonderen Härtefällen bewilligt, so umfasst die Hilfe ausschließlich den ausbildungsgeprägten Bedarf, d. h. die pauschalisierte Regelleistung zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts und der tatsächlichen – jedoch angemessenen – Aufwendungen für Miete und Heizung.

- **Erwerbsfähige Studierende**

Werden diese Leistungen für erwerbsfähige Studierende nach SGB II bewilligt, werden diese ausschließlich auf Darlehensbasis finanziert (§ 7 Absatz 5 SGB II). Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden als Zuschuss bewilligt. Das können z. B. die minderjährigen, unverheirateten Kinder des/der Antragsteller/in sein, die mit ihm/ihr zusammen in einem Haushalt wohnen.

- **Nicht erwerbsfähige Studierende**

Nicht erwerbsfähige Studierende, die in keiner „Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person“ leben – so die Begrifflichkeit des SGB II – beantragen Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII und können bewilligte Leistungen als Darlehen oder als Beihilfe bekommen (§ 22 Absatz 1 SGB XII).

- **Mehrbedarfszuschläge**

Die Mehrbedarfzuschläge können – wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind – zusätzlich beantragt werden. Sie werden grundsätzlich als Zuschuss bezahlt.

2.3 Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit

Beantragung von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII wird bei Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit möglich, wenn diese länger als drei Monate andauert. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass Studierende nicht mehr in vollem Umfang studieren können, so dass sich BAföG-Bezieher/innen zu diesem Zeitpunkt zwingend beurlauben lassen müssen.

In der Konsequenz verlieren Studierende bei Beurlaubung ihren Status als Studierende und sind deshalb auch dem Grunde nach nicht mehr BAföG-berechtigt. Somit greift die Ausschlussklausel (§ 7 Abs. 5 SGB II/§ 22 SGB XII) in diesem Fall nicht. Sofern sich die Studierenden nicht selber helfen können – also „hilfebedürftig“ sind – besteht in diesem Fall ggf. Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II (für erwerbsfähige Studierende) bzw. SGB XII (für nicht erwerbsfähige Studierende) zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Dauert die Krankheit länger als sechs Monate an, spricht der Gesetzgeber von Behinderung. U. U. wird die Erwerbsfähigkeit neu geprüft. Wer längerfristig – d. h. länger als sechs Monate – nicht erwerbsfähig ist, hat ggf. Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach SGB XII.

- ▶ Leistungen werden erwerbsfähigen Studierenden nach SGB II als Darlehen, nicht erwerbsfähigen Antragsteller/innen als Darlehen oder Beihilfe nach SGB XII gezahlt.

Bei Ablehnung kann Widerspruch eingelegt und bei in der Regel gegebener Eilbedürftigkeit eine einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht beantragt werden.

2.4 Anspruch auf Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Bei Beantragung von unterhaltssichernden Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII wird – sofern die Agentur für Arbeit zuerst angegangen wird – von dieser geprüft, ob der/die Antragsteller/in erwerbsfähig im Sinne von § 8 SGB II ist (s. Kapitelanfang). Wird dabei festgestellt, dass innerhalb von sechs Monaten keine Erwerbsfähigkeit vorliegt, und wird diese Auffassung auch vom zuständigen Träger der Sozialhilfe geteilt, so kommen nur unterhaltssichernde Leistungen nach SGB XII, nicht aber nach SGB II in Frage. Dies gilt auch für all jene, die länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Weiter ist zu unterscheiden, ob die volle Erwerbsfähigkeit absehbar von Dauer oder nicht von Dauer ist.

- Ist die volle Erwerbsminderung absehbar nicht von Dauer, so werden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gezahlt.
- Besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die volle Erwerbsminderung von Dauer ist, so hat der Sozialhilfeträger in der Regel beim Rentenversicherungsträger ein Gutachten in Auftrag zu geben. Ergibt sich aus diesem Gutachten eine dauerhafte

volle Erwerbsminderung, so können ggf. Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII geltend gemacht werden. Eine entsprechende Prüfung wird nur dann eingeleitet, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der/die Antragsteller/in medizinisch bedingt dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Indizien dafür können entsprechende Atteste des Hausarztes oder Facharztes bzw. eine amtsärztliche Feststellung oder die Feststellung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse über die Pflegestufe sein.

Es besteht die Gefahr, dass Studierende, die als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden, keine Hilfen zur Teilhabe an einer Hochschulausbildung bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben mehr erhalten werden und damit ein Studium und die spätere Eingliederung in ein angemessenes Berufsleben schwierig oder u. U. unmöglich werden.

Eine Einstufung als dauerhaft voll erwerbsgemindert sollte deshalb von betroffenen Studierenden in allen Konsequenzen genau geprüft werden. Eine entsprechende Einstufung kann durch Einlegen von Rechtsmitteln überprüft werden.

Informationen zu Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit der Beantragung von Sozialleistungen finden Sie im Kapitel IV.B.3.

www.bmas.bund.de/– unter den Stichwörtern „Service“/„Gesetze“ finden sich u. a. die Gesetzestexte von SGB II und SGB XII

3. Stipendien als Zusatzfinanzierung

Als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für spezielle Studienabschnitte – in seltenen Fällen als Studienvollfinanzierung – bieten unterschiedliche Träger Stipendien für Studierende und Promovierende an. Dazu gehören z. B. die Stiftungen der Kirchen, der Parteien, der Gewerkschaften und verschiedener Wirtschaftsunternehmen. Außerdem gibt es eine Vielzahl kleiner Stiftungen, die besondere Personengruppen fördern. Hier ist ganz besonders Eigeninitiative gefragt. Die Stipendiendatenbanken am Ende des Kapitels können bei der Recherche behilflich sein.

Bewerbungsmodalitäten und Auswahlkriterien

Je nach festgelegten Modalitäten wird man für Stipendien vorgeschlagen oder muss sich selbst rechtzeitig bewerben. Alle Stipendienggeber setzen mit ihren Auswahlkriterien eigene inhaltliche Schwerpunkte. Allerdings müssen in der Regel die zukünftigen Stipendiat/innen eine überdurchschnittliche Begabung bzw. Befähigung in ihrem Fachgebiet nachweisen. Daneben gelten – abhängig vom Stipendienggeber – andere Auswahlkriterien, wie z. B. ein besonderes soziales oder gesellschaftliches Engagement.

Die Vergabekriterien und Bewerbungsvoraussetzungen bzw. -modalitäten sind immer beim Stipendienggeber selbst zu erfragen. Einen ersten Überblick verschafft man sich am besten mit Hilfe des Internets.

Begabtenförderungswerke

Von besonderer Bedeutung sind die bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke, die besonders begabte und befähigte Studierende und Promovierende nicht nur finanziell, sondern auch ideell fördern. Zu den großen Förderwerken in Deutschland gehören:

- Bundesstiftung Rosa Luxemburg (www.bundesstiftung-rosa-luxemburg.de/)
- Cusanuswerk (www.cusanuswerk.de/)
- Evangelisches Studienwerk, Villigst (www.evstudienwerk.de/)
- Friedrich-Ebert-Stiftung (www.fes.de/)
- Friedrich-Naumann-Stiftung (www.fnst.de/)
- Hanns-Seidel-Stiftung (www.hss.de/)
- Hans-Böckler-Stiftung (www.boeckler.de/)
- Heinrich-Böll-Stiftung (www.boell.de/)
- Konrad-Adenauer-Stiftung (www.kas.de/)
- Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Studienförderwerk Klaus Murmann (www.sdw.org/)
 - Studienstiftung des Deutschen Volkes (www.studienstiftung.de/)

Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit können beim Bewerbungsverfahren und bei der Ausgestaltung der Leistungen der zu einem beträchtlichen Teil vom und finanzierten Förderwerke Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. In Einzelfällen können z. B. festgelegte Altershöchstgrenzen der Bewerber/innen – wie es auch die BAföG-Richtlinien vorsehen – überschritten werden, wenn dies behinderungsbedingt zu begründen ist.

Andere Stiftungen

Neben den Begabtenförderungswerken vergeben auch einzelne Bundesländer, einzelne Hochschulen, Banken und Wirtschaftsunternehmen sowie Privatpersonen Stipendien, für die dann sehr spezielle Voraussetzungen gelten. Es lohnt eine genaue Recherche.

Stiftungen für Studierende mit Behinderung

Es gibt einige kleine Stiftungen, die sich gezielt um die Förderung von Studierenden mit Behinderung bemühen. Dazu gehören:

- Georg-Gottlob-Stiftung

Daimlerstr. 10, 45133 Essen, Tel.: 0201/ 42 06 84, www.gottlob-stiftung.de/

Vergeben werden Einzelstipendien und Ergänzungsstipendien an körperbehinderte und chronisch kranke Studierende zur Fortführung bzw. Beendigung eines erfolgversprechenden Studiums. Nicht gefördert werden blinde und gehörlose Studierende sowie Studierende mit psychischen Krankheiten.

- Paul und Charlotte Kniese-Stiftung

Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, Tel.: 030/ 795 92 30; Fax: 030/ 796 86 00

Die Kniese-Stiftung fördert ausschließlich blinde und sehbehinderte Studierende.

- Dr. Willy Rebelein Stiftung

Bauvereinstr. 10 – 12, 90489 Nürnberg, Tel.: 0911/ 58074-0; Fax: 0911/ 58074-10

Bitte informieren Sie sich aktuell über Förderungsmöglichkeiten durch Stipendien auf den Seiten der Stipendiendatenbanken im Internet (s. u.).

Stipendien für einen Auslandsstudienaufenthalt

Ganz besonders wichtig werden Stipendien für einen Studienaufenthalt im Ausland. Entsprechende Förderungen bieten z. T. auch oben stehende Programme. Weitere Informationen dazu im entsprechenden Kapitel „Auslandsstudium“.

Stipendiendatenbanken:

www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789

www.stiftungen.org/stiftungsindex/

www.maecenata.de/1400_informationscentrum/1430_stipendiendb.html

www.elfi.rub.de/studservicefrset.html

www.begabtenfoerderungswerke.de/html/ – Übersicht über die

Begabtenförderungswerke

www.studentenwerke.de/ – Stichwort „Studienfinanzierung/Graduiertenförderung“

4. Bildungskredit der Bundesregierung in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen

Seit dem 1.04.2001 können Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in Anspruch nehmen.

Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfassten Aufwand, z. B. um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragsteller/ innen und deren Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts können bis zu 7.200,- € (entsprechend 24 Raten à 300,00 €) bewilligt werden. In der Regel ist eine Förderung nur bis zum 12. Semester möglich. Studierende müssen grundsätzlich nachweisen, dass sie wesentliche Teile des Studiums absolviert haben. Der Bildungskredit kann nur bewilligt werden, wenn mindestens die Zwischenprüfung bestanden ist.

Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Bildungskredits.

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Den Abschluss des Kreditvertrages, die Auszahlung der Raten und grundsätzlich auch die Rückforderung übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de/). Im Falle der Inanspruchnahme der Bundesgarantie erfolgt die Rückforderung durch das Bundesverwaltungsamt.

www.bva.bund.de/ – Informationen des Bundesverwaltungsamts

www.bafoeg.bmbf.de/pdf/bafoeg2000_01-rz.pdf – Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu BAföG, Stipendien und Bildungskredit

[www.kfw-](http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Bildungskr48/index.jsp)

[foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Bildungskr48/index.jsp](http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bildung/Wissenskredite_fuer_Studenten/Bildungskr48/index.jsp) - Informationen zum Bildungskredit der kfw-Förderbank